



### Aus dem Geschäfts- führenden Ausschuss

#### Mitgliederversammlung 2003

Alle Kolleginnen und Kollegen möchten wir daran erinnern, dass unsere dritte ordentliche Mitgliederversammlung am

**Samstag, 28.06.03, von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, im Kolping Haus International in Köln** stattfinden wird.

Für den Vormittag laden wir von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Ausländerrecht und Familienrecht“ ein. Referieren wird Kollege Hanswerner Odendahl aus Köln.

Wir gehen davon aus, dass Sie alle die Einladungen zu beiden Veranstaltungen bereits erhalten und die Termine im Kalender notiert haben. Selbstverständlich würden wir uns über die Teilnahme möglichst vieler Mitglieder freuen.

#### Rechtsberatung in der Abschiebungshaft in Brandenburg

Mit intensiver Unterstützung einiger Berliner Kollegen bemüht sich der Geschäftsführende Ausschuss seit Monaten darum, eine Verbesserung der Rechtsberatung im Abschiebegewahrsam Eisenhüttenstatt zu erreichen. Hierzu haben wir mehrere Schreiben an Innenminister Schönbohm übermittelt – bedauerlicherweise bis heute ohne substantielle Reaktion. Dies verwundert umso mehr, als seit März dieses Jahres ein Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe über einen Besuch in der Abschiebehaftanstalt in Eisenhüttenstatt im Dezember 2000 vorliegt. Schon in diesem Bericht wurde um Auskunft über den Zugang ausländischer Inhaftierter zur unentgeltlichen Rechtsberatung im Lande Brandenburg gebeten. Einer Antwort der Bundesregierung zu diesem Bericht vom 14.06.02 war zu entnehmen, dass es an „seriösen Angeboten“, z. B. der Rechtsanwaltskammer, zur Durchführung einer Rechtsberatung in Eisenhüttenstatt mangle. Dies war schon damals falsch, weil einige Berliner Kollegen sich angeboten hatten, eine regelmäßige Rechtsberatung in Eisenhüttenstatt durchzuführen. Es ist bisher nicht richtiger geworden.

Die Schwerfälligkeit der Reaktion des Innenministeriums Brandenburg in dieser Frage ist beachtlich. Der GA hofft, jedenfalls auf der Mitgliederversammlung ein Zwischenergebnis unserer Bemühungen um die Etablierung einer Rechtsberatung in jener Abschiebehaftanstalt vorlegen zu können.

#### Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes und „Geheimchutz“

Im letzten Mitgliederrundbrief hatten wir bereits die Frage der Weitergabe von Lageberichten und anderen Auskünften des Auswärtigen Amtes angesprochen. Inzwischen erhielten wir die Nachricht, dass die Bundesrechtsanwaltskammer auf ihrer Hauptversammlung am 29.05.03 beabsichtige, sich mit der Frage zu befassen, ob die Auffassung des Auswärtigen Amtes zur Auslegung von § 19 BORA bezüglich der Weitergabe von Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes aus anwaltlicher Sicht zutreffend ist. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wird dafür eine schriftliche Stellungnahme für die BRAK-Hauptversammlung vorbereiten. Auch andere Kammern sind mit dem Thema bereits befasst. Sollten Sie aus Ihrem Kammerbezirk neuere Informationen zu dieser Frage haben, wären wir Ihnen für eine entsprechende Mitteilung dankbar. Es könnte auch ratsam sein, mit der eigenen Kammer oder den Vertretern bei der BRAK Kontakt aufzunehmen. ■

#### Service für Mitglieder

Die ARGE Ausländer- und Asylrecht – eine kleine Arbeitsgemeinschaft unter dem großen Dach des DAV – lebt von der Mitarbeit der Mitglieder. Um diese bitten wir.

Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenrecht sowie zum europäischen Recht, welches immer größeren Einfluss auf nationalstaatliche Regelungen nimmt.

Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>.

Dort kann man Informationen zu den genannten Themen einsehen, die ANA-ZAR sind verfügbar und man findet eine Übersicht wichtiger Internet-Links. Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, ist ein Austausch mit Kolleginnen und Kollegen möglich und es finden sich wichtige Informationen (Dokumente) zum Ausdrucken und Herunterladen.

Wir laden ausländerrechtlich interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Es lohnt sich! Beitrittsformulare sind im Internet erhältlich.

#### Standpunkt

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Ab der nächsten Ausgabe wird in dieser Rubrik Standpunkt bezogen zu aktuellen Themen aus den Bereichen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- oder Vertriebenrecht.

Heute jedoch in eigener Sache:

Noch eine Veröffentlichung im Ausländerrecht. Ist das nötig? Ja, es ist schon deshalb nötig, weil die ARGE ein regelmäßiges Veröffentlichungsorgan benötigt. Notwendig ist es aber auch, weil keine der bestehenden Zeitschriften (mehr) unser Rechtsgebiet speziell aus dem Blickwinkel des Anwalts beleuchtet.

Eine Veröffentlichung von Anwälten im Ausländerrecht für Kolleginnen und Kollegen werden die ANA also sein: Offen für neue Entwicklungen, kritikfreudig bei Fehlentwicklungen. Den Interessen unserer Mandanten und der Qualitätsverbesserung unserer Arbeit verpflichtet. Nicht vorrangig wissenschaftlich, sondern an der Praxis orientiert, hoffentlich mit einem Schuss (Selbst-)Ironie und mit Spaß an der wichtigen Arbeit, die wir verrichten.

Ein fünf Mal im Jahr erscheinendes kleines Forum, aber zitierfähig. Ein wacher Beobachter und Kommentator der Materie, mit der wir uns beschäftigen. Wenn nötig, werden wir ein offenes Wort (an uns selbst und an andere) nicht scheuen.

Uns ist das Angebot gemacht worden, eine eigenständige umfangreichere Zeitschrift herauszugeben. Wir haben uns dagegen entschieden, weil es trotz mancher eingeschränkter Sichtweisen schon genügend Veröffentlichungen im Ausländerrecht gibt. Wir sind froh, in Herrn Prof. Dr. Renner, „seiner“ ZAR und dem Nomos Verlag Partner gefunden zu haben, mit denen wir – huckepack aber eigenständig – dieses Projekt verwirklichen können.

Die Leserinnen und Leser bitten wir um geneigte Kritik und um aktive Mitarbeit für lebendige Anwaltsnachrichten. Über den Beitritt neuer Mitglieder und über aktive Mitglieder freuen wir uns.

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

In dieser Rubrik stellen wir kurz interessante Entscheidungen oder Rechtsentwicklungen vor. Soweit möglich verweisen wir auf den Ort der Veröffentlichung und/oder einen Internet-Link. Soweit die Dokumente unveröffentlicht sind, finden Sie diese im Volltext auf unserer Homepage unter <http://auslaender-asyll.dav.de> im „internen Bereich“, zugänglich nur für Mitglieder. Die Texte werden „Dokumente“ genannt und fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen an die Redaktion erbeten.

### Abschiebungshindernis Kind:

Bei einem Kleinkind ist die Unterbrechung der elterlichen Beziehung für den Kindesvater auch nicht für den Zeitraum der Ausreise und Wiedereinreise im Visumverfahren zuzumuten, da auch eine kurze Trennungszeit unzumutbar lang ist. Hinweis auf Bundesverfassungsgericht.

*VG Gelsenkirchen,*

*B. v. 17.01.2003, 8 L 2580/02*

*Richter: Günther, Dr. Ulrichs, Becker*

*Einsender: RA Ludwig Gemeinhardt, Essen*

*Fundstelle: Dokument 1 im Internet*

### Vaterschaftsanerkennung wirksam:

Die mit Zustimmung der Mutter erklärte Vaterschaftsanerkennung ist auch bei Zweifeln (der Ausländerbehörde) an der natürlichen Vaterschaft wirksam. Der Standesbeamte ist trotz eigener Bedenken verpflichtet, einen Randvermerk in das Geburtenbuch aufzunehmen.

*Kammergericht, B. v. 11.12.2001, 1 W 193/01*

*Richter: Lönnies, Bartel, Klingebiel*

*Einsender: RA Jürgen Moser, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 2 im Internet*

### Unwirksame Bescheid-Zustellung:

In die Zustellungsurkunde muß neben dem Aktenzeichen auch eine eindeutige Kennzeichnung des übergebenen Schriftstücks (z. B. Ablehnungsbescheid) aufgenommen werden, sonst ist die Zustellung unwirksam.

*VG Aachen, U. v. 06.03.2003, 6 K 1771/97.*

*Richter: Eske*

*Fundstelle: Dokument 3 im Internet*

### Einsicht in ermessensbindende Erlasse in Brandenburg:

Im Brandenburg erkennt schon im Jahre 2002, dass Einsicht in ermessensbindende Erlasse im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zulässig ist. *MI Brandenburg, Erlass Nr. 236/2002 vom 17.12.2002*

*Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 4 im Internet*

*Siehe schon: BVerwG, InfAusLR 1981, 4 f.*

*Für NRW siehe auch Dienstbesprechungsprotokoll vom 09.03.1998*

*Fundstelle: <http://www.dim-net.de/site/html/nrwerlasse.htm>*

### Verlust der ukrainischen Staatsangehörigkeit:

Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt kraft Gesetzes beim freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit ein. Lediglich das Erlöschen muß dann noch durch den Präsidenten festgestellt werden. Dies kann auch die deutsche Behörde bewirken.

*Rechtsgutachten Institut für Ostrecht München vom 04.02.2003 an VG Aachen, 8 K 1932/01.*

*Fundstelle: Dokument 5 im Internet*

### Addition der Werte im Ausländerrecht:

Vertritt ein Rechtsanwalt einen Ausländer, der von der Ausländerbehörde aus der Bundesrepublik entfernt werden soll, wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wegen der Erteilung einer Duldung und wegen der möglichen Wiedereinreise, so sind die Gegenstandswerte zu addieren (hier 8.000,00 DM + 4.000,00 DM + 8.000,00 DM).

Am Rande: Die Rechtsanwaltskammer Köln hielt bei einjähriger Tätigkeit, mindestens 30 Schriftsätzen/Briefen und vielen Mandantenkontakten diese nur für „leicht überdurchschnittlich“, so dass lediglich die „Mittelgebühr“ gerechtfertigt sei. Das sind dieselben Kollegen, die bei einem Verkehrsunfall nach einem Anspruchsschreiben auch die „Mittelgebühr“ für angemessen halten.

*AG Aachen, U. v. 03.04.2003, 13 C 230/02*

*Richter: Dr. Moosheimer*

*Fundstelle: Dokument 6 im Internet*

### Schriftsprache für Einbürgerung nicht erforderlich:

Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache umfasst nicht die Fähigkeit, einen deutschen Text schreiben zu können.

*VG Stuttgart, U. v. 09.10.2002, 7 K 2494/01*

*Richter: Keim*

*Einsender: RA Dr. Rolf Gutmann*

*Fundstelle: Dokument 7 im Internet*

### Keine Strafbarkeit trotz Aufenthalt ohne Duldung:

Die Duldung ist die gesetzlich zwingende Reaktion auf ein Abschiebungshindernis, unabhängig vom Verschulden. Die Verwaltungsakzessorietät im Strafrecht geht nicht soweit, dass eine Behörde durch pflichtwidriges Unterlassen einer gebotenen Handlung die Strafbarkeit (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG) bewirken kann.

*BVerfG (Kammer), B. v. 06.03.2003,*

*2 BVR 397/02*

*Richter: Hassemer, Osterloh, Mellinghoff*

*Fundstelle: ZAR 2003, 148 f.*

### Keine formularmäßige Betreibensaufforderung:

Im Asylverfahren (gilt wohl auch in anderen Verfahren) darf nach negativem Ausgang des Eilverfahrens nicht formularmäßig der Kläger mit einer Betreibensaufforderung überzogen werden, wenn dieser seine Klage (mit wenigen Sätzen) begründet hatte.

*BVerwG, B. v. 18.09.2002, 1 B 103.02*

*Richter: Eckertz-Höfer, Hund, Dr. Dörig*

*Fundstelle: InfAusLR 2003, 77 ff.*

## Euro-Praktisch

### „Dublin II“ tritt in Kraft

*Von RA Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bremen/Bielefeld*

Am 25.02.2003 wurde die „Verordnung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates für die Durchführung eines Asylverfahrens“ im Amtsblatt der Europä-

ischen Union veröffentlicht. Diese Verordnung ersetzt das Dubliner Übereinkommen. Sie wird deswegen auch häufig „Dublin II“ genannt. Sie wird für Asylanträge gelten, die ab dem 01.09.2003 gestellt werden.

Da es sich um eine Verordnung handelt, gilt sie unmittelbar, d.h. sie muss nicht mehr in nationales Recht umgewandelt werden (der Text der Verordnung ist unter der Adresse <http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html> unter dem Stichwort „Neuigkeiten – 27.02.2003 – Immigration – Asyl“ im Internet zu finden, siehe auch ZAR 2003, 115 ff., 124 ff.).

Im Unterschied zum Rechtszustand gem. der Konvention von Dublin wird jetzt der Schutz der Familie geringfügig verbessert: Bisher konnte ein Asylsuchender seinen Antrag nur dann in einem anderen Staat prüfen lassen als jenem, in dem der Antrag gestellt worden war, wenn in jenem Staat ein Familienangehöriger lebte, der selbst dort als Flüchtling anerkannt worden war. Neu ist nun, dass schon dann eine Möglichkeit zur Prüfung des Asylantrages im anderen Staat eröffnet ist, wenn ein Familienangehöriger noch als Asylbewerber in dem anderen Mitgliedsstaat lebt und noch keine erste inhaltliche Entscheidung über seinen Antrag getroffen wurde. Es bedarf also nicht mehr des „festen“ Aufenthaltsstatus (Artikel 14).

Gem. Artikel 15 Absatz 3 kann bei unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern, die einen oder mehrere Familienangehörige in einem anderen Mitgliedsstaat haben, die den Unbegleiteten bei sich aufnehmen können, auf Wunsch des Minderjährigen der Mitgliedsstaat, in den er eingereist ist „eine räumliche Annäherung“ an seine Angehörigen vornehmen, d.h. auch in den anderen Mitgliedsstaat, in dem die Angehörigen leben, überstellen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine solche Überstellung nicht im Interesse des Minderjährigen liegt. Lebt kein Familienangehöriger in einem anderen EU-Staat, bleibt der Mitgliedsstaat zuständig, in welchem der Minderjährige seinen Asylantrag zunächst gestellt hatte.

Im übrigen bleibt für alle anderen Fälle im Wesentlichen die Systematik des Dubliner Übereinkommens erhalten. Neu geregelt wurden lediglich insbesondere Verfahrensvorschriften, die auf der Verwaltungsebene für das Übernahmeersuchen eines Mitgliedsstaates an einen anderen Mitgliedsstaat gelten. Dabei sind insbesondere Änderungen bei den jeweils von den Behörden zu beachtenden Fristen vorgenommen worden. Ferner wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Mitgliedsstaaten untereinander bilaterale Verwaltungsvereinbarungen bezüglich der praktischen Modalitäten der Durchführung der Verordnung treffen können, beispielsweise durch den Austausch von Verbindungsbeamten oder die Vereinfachung der Verfahren und eine Fristverkürzung für die Übermittlung und Prüfung von Gesuchen zur Aufnahme oder Wiederaufnahme von Asylbewerbern (Artikel 21 – 23). ■

### Das deutsche Ausweisungsrecht: Praktisch und europafern ...

Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm

... aber zielgenau: Betroffen wird regelmäßig ein Ausländer, der von den mentalen und finanziellen Folgen eines gegen ihn gerichteten Strafverfahrens ermüdet ist, glaubt, seine Verfehlung sei durch die verhängte Strafe vollständig geahndet, und Mühe hat, die Bedeutung eines ihm zugesandten Anhörungsschreibens zu der beabsichtigten Ausweisung in seiner Bedeutung für sein künftiges Leben zu verstehen und frühzeitig fachkundigen Rat einzuholen. Versäumt er es dann, rechtzeitig und allumfassend über Aspekte zu berichten, deren Relevanz sich ihm nicht immer erschließen dürften, so begründet er damit den Weg zu seiner eigenen Abschiebung – mit Folgen, die oft einschneidender sind als die strafrechtliche Sanktion.

Auf die §§ 45 ff. AuslG und die Rechtsprechung hierzu muss an dieser Stelle nicht eingegangen werden, zumal völkerrechtliche Schutzvorschriften zugunsten Nicht-Freizügigkeitsberechtigter praktisch nur im Bereich der Ermessensausweisung Bedeutung haben (Beichel, Ausweisungsschutz und Verfassung, Diss. Giessen 2001, S. 225 ff). Von den Gerichten wird die Praxis, wonach in aller Regel ausgewiesen wird, wer einen der Tatbestände des § 47 Abs. 1 oder Abs. 2 AuslG verwirklicht hat, auch wenn er den „besonderen Schutz“ nach § 48 Abs. 1 AuslG genießt (hierzu: Beichel, a.a.O., S. 117 ff. und Oldenburg, InfAuslR, 1999, 174 ff), nicht kritisch hinterfragt, zumindest nicht erkennbar gerügt. Ursächlich hierfür ist wohl nicht nur die eingeschränkte Überprüfbarkeit von Ermessensentscheidungen (§ 114 VwGO), sondern vor allem eine Überbetonung der Bedeutung der Interessen der Allgemeinheit gegenüber denjenigen des Ausländers (ausführlich dazu, dass und welche Rechte diesen zustehen: Beichel, a.a.O., S. 125 ff). Weil bei Erfüllung einer der Tatbestandsvarianten des § 47 Abs. 2 AuslG niemals ein nur geringfügiger und vereinzelter Verstoß gegen Rechtsvorschriften im Sinne der §§ 45, 46 Nr. 2 AuslG vorliegt und überdies bei Begehung einer Tat eine Wiederholungsgefahr immer unwiderlegbar behauptet werden kann, vom inzwischen verstorbenen oder vollständig gelähmten Ausländer einmal abgesehen, ist der Behörde ein weites Ermessen eröffnet. Mit der abschließenden Behauptung, sämtliche in

Betracht kommende und im Einzelnen aufgeführte Gesichtspunkte seien auch abgewogen worden, wird die Ermessensentscheidung dann gerichtsfest, sofern der Sachverhalt hinreichend, nicht unbedingt vollständig, ermittelt wurde. Ausführungen in der Ausweisungsverfügung zu den Rechten des Ausländers und seiner Familienangehörigen beschränken sich zumeist auf die durch die Aufenthaltsbeendigung erfolgende Beeinträchtigungen des Familienlebens, die der Ausländer auf Grund seiner Straftat jedoch selbst zu verantworten haben soll und denen deshalb nur ein geringes Gewicht zukommen soll.

Aus dem praktikablen wird ein praktisches Recht: der „unliebsame, lästige“ Ausländer kann ohne großen Aufwand, ohne mehr als seine Akte lesen zu müssen, „entfernt“ werden.

Für die Anwältin/den Anwalt bedeutet diese Erkenntnis zunächst, Fehler der Behörde bei der Sachverhaltsermittlung zu suchen, nicht aber zugleich gegenüber dem Gericht vorzutragen. Andernfalls wird die Behörde mit der wenig originellen Begründung, auch bei Kenntnis des wahren Sachverhalts wäre die Ermessensentscheidung nicht anders ausgefallen, ihren eigenen Fehler wiedergutmachen, § 114 S. 2 VwGO. Zwar ist das Ergänzen von Ermessensausübungen auch noch in der mündlichen Verhandlung möglich, fordert jedoch einen so erheblichen Aufwand, dass der Behördenvertreter hieran regelmäßig scheitern würde.

Gelingt es der Anwältin/dem Anwalt, die mündliche Verhandlung im Beisein des Mandanten zu bestreiten -was wegen der schon im Regelfall angenommenen Wiederholungsgefahr und des deshalb oft angeordneten Sofortvollzugs der Ausweisungsverfügung nicht selbstverständlich ist, vielmehr ist der Ausländer im Normalfall abgeschoben worden, bevor er einen Richter zu Gesicht bekommen hat -sollte dies für das Verfahren theoretisch von besonderer Bedeutung sein: Der Mandant kann dem Gericht einen persönlichen Eindruck vermitteln, auf den die Ausländerbehörden regelmäßig verzichten, indem sie schriftliche Stellungnahmen des Ausländers für ausreichend erachten, seine Interessen gebührend zu berücksichtigen. Weshalb im Gegensatz hierzu die Anwesenheit eines Angeklagten im Strafverfahren zwingend erforderlich ist, erklärt sich wohl nur aus der Tradition der Strafverteidigung und der Bedeutung auch für Inländer. Dass Deutschland – im Gegensatz beispielsweise zu Frankreich, wo das Strafgericht auch über die ordnungsrechtlichen Aspekte befindet – das rechtliche Gehör als

bloße, von den Sprach- und Ausdrucksfertigkeiten eines Ausländers abhängige Möglichkeit, nicht aber als Verpflichtung einer Behörde zur vollständigen Sachverhaltsermittlung begreift, verdeutlicht das geringe Gewicht, das den Rechten des Ausländers beigemessen wird. Besonders problematisch erscheint dieses Vorgehen der Behörde im Hinblick auf den oft geringen Bildungsstand eines straffällig gewordenen Ausländers, dem überdies in sehr abstrakter Form aufgegeben wird, zu seinen privaten Interessen vorzutragen, was auch einem Inländer größte Schwierigkeiten machen dürfte, so lange ihm nicht bekannt ist, auf was es im Einzelnen hierbei ankommen kann. Diese Aufgabe einem oft einfach strukturierten, selten besonders sprachfertigen und meist auch noch inhaftierten Ausländer aufzugeben, genügt wohl nur, wenn § 28 LVwVfG als rein formale Ordnungsvorschrift verstanden wird.

Dieser Praxis entspricht die geringe wissenschaftliche Tiefe bei der Prüfung der Frage einer Wiederholungsgefahr. Die Prämisse, je schwerer die Tat, desto geringere Anforderungen an die Wiederholungsgefahr, verhindert jede objektive Auseinandersetzung mit dem persönlichen Umfeld, aus dem heraus die Straftat des Ausländers stattgefunden hat. Nur dürfte gerade ein Geflecht aus tiefst persönlichem, Reife und Verantwortungsbewusstsein einschließenden sowie objektiven Faktoren zur Tat geführt haben. Warum für die Frage einer Wiederholungsgefahr diese Umstände plötzlich nicht mehr bedeutsam sein sollen, müsste schon etwas näher begründet werden – wenn das überhaupt möglich wäre, was indes zu bezweifeln ist. Fachspezifische Literatur hierzu existiert – soweit ersichtlich – nicht.

Darüberhinaus in besonderem Maße zu hinterfragen sind Ausweisungsentscheidungen zu Lasten von europäischen Staatsangehörigen, da eine Lastenverteilung dergestalt, straffällige Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, die beispielsweise einer Therapie bedürfen, diesem Mitgliedsstaat zu überantworten, gegen den Grundsatz der gleichen Lastenverteilung innerhalb der Europäischen Union verstossen dürfte. Wieso ein in Deutschland geborener, aufgewachsener und ausschließlich hier lebender, in seinem deutschen Umfeld kriminell gewordener Ausländer zur Resozialisierung in das Land seiner Staatsangehörigkeit gehen soll, erschließt sich – wenn überhaupt – jedenfalls nicht von selbst. Aber auch hier liegt die Hoffnung auf Besserung eher beim Europäischen Gerichtshof als den nationalen Gerichten oder dem Gesetzgeber (zur Anwendbarkeit der EMRK



siehe einerseits: Gutmann, Menschenrechtliche Fragen an das Ausländergesetz, InfAusLR 2000,1ff. sowie VGH BW, Urteil vom 14.02.2001, InfAusLR 2001,286 ff. und andererseits Sennekamp, Ist-Ausweisung menschenrechtswidrig?, ZAR 2002,136ff). Der Weg nach Europa ist für Deutschland insoweit noch lang. (Ergänzend wird verwiesen auf den Vortrag von Gutmann anlässlich der Hohenheimer Tage – im Internet unter [http://akademie-rs.de/dates/030131\\_auslaenderrecht.htm](http://akademie-rs.de/dates/030131_auslaenderrecht.htm)).

## Gastbeitrag

### Eine internationale Vereinigung von Asylrichtern

Von Jutta Wolters, Richterin am VG

Die „International Association of Refugee Law Judges“ (IARLJ) wurde 1997 in Warschau gegründet und veranstaltete die erste Konferenz in Ottawa im Jahre 1998. Ziel der Vereinigung ist es, u.a. durch einen internationalen Erfahrungsaustausch weltweit zu einem rechtsstaatlichen Umgang mit Flüchtlingen auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention beizutragen.

Mitglied kann werden, wer als Richter oder quasirichterlicher Entscheidungsträger in einem Staat tätig ist, welcher Vertragspartner der Genfer Flüchtlingskonvention ist.

Besonderes Augenmerk legt die Vereinigung dabei auf das Erfordernis einer unabhängigen Instanz, die das Handeln der

Exekutive im Bereich des Asylrechts einer Kontrolle unterzieht. Dies war beispielsweise in Schweden bis vor kurzem nicht der Fall. Hier erfüllte das „Asylgericht“ lange Zeit nicht die Voraussetzungen, die für ein unabhängiges Gericht unabdingbar sind.

Zusammen mit dem UNHCR führte die IARLJ in den folgenden Jahren u.a. das „Asylum Judges Support Project“ (AJSP) durch. Dabei ging es um die Fortbildung osteuropäischer Asylrichter.

Während der Tagungen der IARLJ in Bern (2000) und in Wien (2001) wurde deutlich, dass auf europäischer Ebene, insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinheitlichung des Asylrechts in Europa, ein Informationsaustausch von Asylrichtern/Innen innerhalb Europas geboten ist und dies einer eigenen organisatorischen Struktur bedarf. Vor diesem Hintergrund wurde die Europäische Sektion der IARLJ gegründet und in Dublin fand im Jahre 2002 die erste Tagung der Untergruppe statt.

Die Europäische Sektion hat darüber hinaus im Rahmen des „Odysseus“ Programms der Europäischen Union ein Austausch – und Schulungsprogramm für Asylrichter in Europa (JUSTITIA – Projekt) erarbeitet.

In diesem Jahr wurde vom 21.–23. Mai eine Tagung der Europäischen Sektion an der Europäischen Rechtsakademie in Trier veranstaltet. Das Programm kann auf der homepage der Vereinigung eingesehen werden (<http://www.iarlj.nl>).

*Redaktioneller Hinweis:*

*Frau Wolters kann kontaktiert werden unter [Wolters-Oestrich-Winkel@t-online.de](mailto:Wolters-Oestrich-Winkel@t-online.de)*

Anzeige

#### In Verpflichtung und Verantwortung

Die Anzahl politisch motivierter Straftaten, insbesondere Gewalttaten gegen Leben und Gesundheit von Menschen in unserem Land, ist nach wie vor bedenklich hoch. Die Anwaltschaft kann diese Straftaten nicht verhindern, sie kann aber dafür sorgen, dass die Opfer den notwendigen Rat und Beistand erhalten.

Der DAV hat daher die „DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ errichtet. Aus diesem Fond werden die Kosten für Rechtsvertretung und Rechtsberatung von Opfern politisch motivierter Gewalttaten getragen, sofern sie der Hilfe bedürfen und die Kosten nicht durch Dritte übernommen werden.

Alle sind aufgerufen, Beiträge zum Stiftungsvermögen auf das Konto der **Dresdner Bank Bonn, BLZ 370 800 40, Konto-Nr. 207829601**, zu leisten. Darüber hinaus kann angeregt werden, dass die Stiftung bei Einstellung von Verfahren nach § 153 a StPO begünstigt wird.

Die Stiftung ist notwendig. Sie hat bereits über 64 Anträge befunden.

## Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

### Neuere Entwicklungen im Staatsangehörigkeitsrecht

Am 21.06.2003 in Erfurt  
Referent: Prof. Dr. Günter Renner

Kosten: 174 €

Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 88 B, 70190 Stuttgart

### Ausländerrecht und Familienrecht

Am 28.06.2003 in Köln  
Referent: RA Hanswerner Odendahl

Kosten: 40 € (Mitglieder), sonst 80 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Das europäische Ausländerrecht

Am 22.11.2003 in Hannover  
Referenten: Volker Westphal, BGS Lübeck  
RA Rainer M. Hofmann

Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

## Internet-Links

An dieser Stelle veröffentlichen wir in loser Folge für die Praxis des Ausländer-, Asyl und Staatsangehörigkeitsrechts wichtige Internet Adressen. Für die Benennung weiterer Links sind wir dankbar.

### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

Rechtsprechung zum Asylrecht, Herkunftsländerinformationen, praktische Hinweise, Adressen.

### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Datenbank mit Herkunftsländerinformationen aus deutsch- und englischsprachigen Quellen.

### [www.dim-net.de](http://www.dim-net.de)

Informationen und Dokumentationen u. a. zu den Themen Aussiedler, Flucht, Minderheiten, Einbürgerung.

Datenbank unveröffentlichter Erlasse zum Ausländerrecht, insbesondere aus NRW.

## Impressum

**Herausgeber:** Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des Deutschen Anwaltvereins, Littenstraße 11, 10179 Berlin. ANA-ZAR ist die Mitgliedszeitschrift der ARGE **Verantwortlicher Redakteur:** Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Hofhaus, Alsenstraße 17, 52068 Aachen, Fax 0241-9497029, Email: [aix-lex@t-online.de](mailto:aix-lex@t-online.de) **Manuskripte:** Die Mitarbeit der Leserinnen und Leser wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert (E-mail oder Diskette) an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet. **Copyright:** ARGE Ausländer- und Asylrecht des DAV. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion erlaubt **Verlag:** Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Postfach 100310, 76484 Baden-Baden, Tel. 07221-21040, Fax 07221-210427 **Erscheinungsweise:** Fünfmal jährlich als Einhefter in der ZAR **Bezugspreis:** Eingeschlossen im Bezugspreis der ZAR **Internet:** Auszüge aus den ANA-ZAR des laufenden Jahrgangs unter <http://www.auslaender-asyl-dav.de> **Satz:** Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Postfach 100310, 76484 Baden-Baden **Zitervorschlag:** ANA-ZAR, Jahrgang und Seite.